

Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht

1. Zur Person

Name der Schülerin/des Schüler:		Geb.-Datum:
Klasse:	Klassenleitung:	Ausbildungsbetrieb:

2. Antrag (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

<input type="checkbox"/> eintägig	am	<input type="checkbox"/> von	bis	Uhr
		<input type="checkbox"/> ganztägig		
<input type="checkbox"/> mehrtägig	vom	bis		

In der Beurlaubungszeit ist eine Schulaufgabe angesetzt nein ja, bei Lehrkraft: _____

3. Gründe für die Beurlaubung (sind immer anzugeben)

<input type="checkbox"/> weitere Dokumente sind beigelegt

Bitte beachten Sie: Die Anträge auf **Beurlaubung** (mit Begründung und unter Beilage evtl. Nachweise) sind bei der Schule in der Regel mindestens **vier Wochen** vorher schriftlich einzureichen. Eine Beurlaubung von der Berufsschule kann von der Schulleitung nur in begründeten Ausnahmefällen (siehe § 11 BSO, Auszug auf der Rückseite) gewährt werden. Der versäumte Unterrichtsstoff ist von der Schülerin/ vom Schüler unverzüglich nachzuarbeiten; in der Regel muss der versäumte Unterricht nachgeholt werden.

	Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebes
Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers (bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift des Erziehungsberechtigten)	Datum, Stempel und Unterschrift

4. Genehmigung durch die Schulleitung (von der Schule auszufüllen)

<input type="checkbox"/> Antrag wird genehmigt <input type="checkbox"/> Der Unterricht ist nachzuholen: <input type="checkbox"/> Die Schulaufgabe ist nachzuholen: <input type="checkbox"/> zusätzliche Bemerkung:	<input type="checkbox"/> Antrag wird nicht genehmigt Begründung: <hr/> Datum, Unterschrift der Schulleitung
--	--

<input type="checkbox"/> Original Klassenleitung (Archivierung) → Eintrag in Klassentagebuch wird von der Klassenleitung durchgeführt. Abdruck zur Kenntnis an: <input type="checkbox"/> Schüler/Erziehungsber. <input type="checkbox"/> Ausbildungsbetrieb <input type="checkbox"/> Verwaltung (Erfassung) <input type="checkbox"/> _____

Auszug aus der Schulordnung für Berufsschulen in Bayern (BSO)

§ 11 Beurlaubung

(1) Schülerinnen und Schüler sind unbeschadet des § 20 Abs. 3 und 4 BaySchO auf ihren oder auf schriftlichen Antrag der Auszubildenden, der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder der Träger der betreffenden Maßnahmen zu beurlauben

1. zu gesetzlich geregelten Anlässen, insbesondere zur Teilnahme
 - a) an Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung,
 - b) an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung nach § 37 Abs. 6 und 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat oder in der Jugendvertretung erforderlich sind,
 - c) an den Sitzungen des Gesamtbetriebsrates oder Betriebsrates der Gesamtjugendvertretung oder Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder
 - d) an den entsprechenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz;
2. zur Teilnahme an überbetrieblichen oder besonderen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, wenn
 - a) durch die Ausbildungsordnung festgelegt oder durch die zuständige Stelle angeordnet oder für einzelbetriebliche Maßnahmen genehmigt wird, dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird (§ 5 Abs. 2 Nr. 6, §§ 9, 27 des BBiG; § 21 Abs. 2, § 26 Abs. 2 Nr. 6, § 41 der Handwerksordnung),
 - b) keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahme getroffen werden können und
 - c) die Beurlaubung spätestens einen Monat vor Beginn beantragt wird;
3. zur Teilnahme an sonstigen von Ausbildungsbetrieben und Fachverbänden durchgeführten oder veranlassten Bildungsmaßnahmen bis zu einer Höchstgesamtdauer von zwei Wochen während der Dauer des Berufsschulbesuchs, wenn
 - a) die Maßnahmen grundsätzlich mindestens vier Tage dauern und ihnen auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der zuständigen Stelle von der Schulaufsichtsbehörde ein besonderer Wert für die Ausbildung oder Erziehung zuerkannt wird,
 - b) keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und den Bildungsmaßnahmen getroffen werden können und
 - c) die Beurlaubung spätestens einen Monat vor Beginn beantragt wird;
4. zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen und ähnlichen Veranstaltungen nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit bis zu einer Gesamtdauer von einer Woche im Schuljahr;
5. um die Durchführung von Teilen der Berufsausbildung im Ausland zu ermöglichen, wenn dies dem Ausbildungsziel dient (§ 2 Abs. 3 BBiG); oder
6. für Auslandspraktika.

²Beurlaubungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 dürfen eine Gesamtdauer von vier Wochen im Schuljahr nicht überschreiten.³Eine Beurlaubung nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 vom Blockunterricht kann nicht gewährt werden.⁴Beurlaubungen nach Satz 1 Nr. 5 sollen ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.

(2) Bei einer Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, in welcher Form versäumter Unterrichtsstoff nachzuholen ist.²Satz 1 findet auf eine Beurlaubung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 keine Anwendung.

(3) Schülerinnen und Schüler, die bei Wiederholung der Berufsabschlussprüfung vom theoretischen Teil der Prüfung befreit sind, können vom gesamten Unterricht befreit werden.

(4) Bei Auszubildenden, die ihre Ausbildung aus berechtigtem Interesse in einer Teilzeitform absolvieren, kann in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb von § 19 BaySchO abgewichen werden, sofern dafür die schulorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.²Soweit die Auszubildenden von der Teilnahme am Unterricht befreit oder beurlaubt werden, darf dies das Erreichen des angestrebten schulischen Abschlusses nicht gefährden.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter.²Sollen Schülerinnen und Schüler mehrerer Berufsschulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen, ausgenommen überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, beurlaubt werden und sind gleichzeitig Berufsschulen mehrerer Aufsichtsbezirke oder Schulen anderer Schularten betroffen, trifft die Regierung die Entscheidung für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit den anderen jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden.³Das Staatsministerium kann für einzelne Veranstaltungen die Beurlaubung landesweit genehmigen.